

piratenpartei

Statutenänderung betreffend Ordnungsmassnahmen

Antragskommission Entwurf

Stefan Thöni reicht im Auftrag der Antragskommission folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Alter Text	1
Neuer Text	1

Alter Text

Art. 5	Ausschluss
1	Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.
2-3	[]

Neuer Text

Art. 5	Ausschluss
1	Der Ausschluss aus der PPS kann als Ordnungsmassnahme durch das Schiedsgericht der PPS verhängt werden.
2-3	[]
Art. 16bis	Ordnungsmassnahmen
1	Bei Missachtung der Vereinsgrundsätze kann das Schiedsgericht, auf Antrag, Ordnungsmassnahmen gegen ein Mitglied verhängen.



- 2 Eine Ordnungsmassnahme beantragen können:
 - a. Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung, falls der Beklagte nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
 - b. Der Vorstand einer Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe, falls der Beklagte Mitglied in deren Gebietspartei und nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
 - c. Die Geschäftsprüfungskommission, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
 - d. Jede Gruppe von 15 Piraten, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands einer Gebietspartei, einer Kommission oder des Piratengerichts ist.
- 3 Die zulässigen Ordnungsmassnahmen sind:
 - a. Verwarnung;
 - b. Enthebung von einem Parteiamt, falls der Beklagte Amtsträger ist;
 - c. Vorübergehender Verlust des passiven Wahlrechts, falls der Beklagte eine natürliche Person ist:
 - d. Konventionalstrafe, falls der Beklagte eine Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe ist:
 - e. Ausschluss aus der PPS.
- 4 Die schwere der verhängten Ordnungsmassnahme richtet sich nach:
 - a. Dem tatsächlichen und ideellen Schaden für die Partei und ihre Ziele;
 - b. Dem Vorhandensein eines expliziten Gebotes oder Verbotes in Statuten, Ordnungen und Reglementen;
 - c. Etwaigen vorangegangen Ordnungsmassnahmen;
 - d. Etwaiger tätiger Reue des Beklagten.
- Bei Verfahren auf Verhängung einer Ordnungsmassnahme sind die Rechtsgrundsätze des Strafrechts sinngemäss anzuwenden.
- Das Piratengericht kann, auf Antrag, einen Amtsträger bis zum Abschluss des Verfahrens von seinem Amt suspendieren.
- Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich nach der schwere der Missachtung und der finanziellen Situation des Beklagten.
- 8 Die Konventionalstrafe ist an die PPS zu entrichten.